

Die Tarifrunde 2015 ist beendet – Und wie viel bekomme ich jetzt?

ERA-Entgelttabelle Tarifgebiet I und II für die Metall- und Elektroindustrie
 in Berlin und Brandenburg (gültig ab 1. April 2015 bis 31. März 2016)

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Hauptstufe	1. Zusatzstufe	2. Zusatzstufe	Schlüssel
EG 1		2.191 €			78,0%
EG 2		2.230 €			79,4%
EG 3	2.279 €	2.303 €	2.372 €	2.442 €	82,0%
EG 4	2.442 €	2.511 €	2.610 €	2.710 €	89,4%
EG 5	2.710 €	2.809 €	2.856 €	2.902 €	100,0%
EG 6	2.902 €	2.949 €	2.996 €	3.043 €	105,0%
EG 7	3.043 €	3.090 €	3.137 €	3.183 €	110,0%
EG 8	3.183 €	3.230 €	3.286 €	3.343 €	115,0%
EG 9	3.343 €	3.399 €	3.530 €	3.661 €	121,0%
EG 10	3.661 €	3.792 €	3.979 €		135,0%
EG 11	4.167 €	4.354 €	4.551 €		155,0%
EG 12	4.747 €	4.944 €	5.131 €		176,0%
EG 13	5.319 €	5.506 €			196,0%

ERA-Ausbildungsvergütungen
 für die Metall- und
 Elektroindustrie
Tarifgebiet I und II
 (gültig ab 1. April 2015 bis 31. März 2016)

1. Ausbildungsjahr	895 €
2. Ausbildungsjahr	949 €
3. Ausbildungsjahr	1.010 €
4. Ausbildungsjahr	1.051 €

Stundengrundentgelt in Euro (Tarifgebiet I)					Stundengrundentgelt in Euro (Tarifgebiet II, gilt auch für GKN, Tarifgebiet III)				
Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Hauptstufe	1. Zusatzstufe	2. Zusatzstufe	Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Hauptstufe	1. Zusatzstufe	2. Zusatzstufe
EG 1		14,39 €			EG 1		13,25 €		
EG 2		14,65 €			EG 2		13,49 €		
EG 3	14,97 €	15,13 €	15,58 €	16,04 €	EG 3	13,79 €	13,93 €	14,35 €	14,77 €
EG 4	16,04 €	16,49 €	17,14 €	17,80 €	EG 4	14,77 €	15,19 €	15,79 €	16,39 €
EG 5	17,80 €	18,45 €	18,76 €	19,06 €	EG 5	16,39 €	16,99 €	17,28 €	17,56 €
EG 6	19,06 €	19,37 €	19,68 €	19,99 €	EG 6	17,56 €	17,84 €	18,12 €	18,41 €
EG 7	19,99 €	20,30 €	20,60 €	20,91 €	EG 7	18,41 €	18,69 €	18,98 €	19,26 €
EG 8	20,91 €	21,22 €	21,58 €	21,96 €	EG 8	19,26 €	19,54 €	19,88 €	20,22 €
EG 9	21,96 €	22,33 €	23,19 €	24,05 €	EG 9	20,22 €	20,56 €	21,36 €	22,15 €
EG 10	24,05 €	24,91 €	26,13 €		EG 10	22,15 €	22,94 €	24,07 €	
EG 11	27,37 €	28,60 €	29,89 €		EG 11	25,21 €	26,34 €	27,53 €	
EG 12	31,18 €	32,47 €	33,70 €		EG 12	28,72 €	29,91 €	31,04 €	
EG 13	34,94 €	36,16 €			EG 13	32,18 €	33,31 €		

ERA-Entgelttabelle für die Metall- und Elektroindustrie **Tarifgebiet Sachsen** (gilt auch für VOSLA, TG III)
 (gültig ab 1. April 2015 bis 31. März 2016)

Entgeltgruppe	Zusatzstufe	Grundentgelt	Entgeltgruppe	Zusatzstufe	Grundentgelt
E 1		2.208 €	E 10		4.206 €
	Z 1	2.235 €		Z 10	4.338 €
E 2		2.261 €	E 11		4.601 €
	Z 2	2.287 €		Z 11	4.732 €
E 3		2.340 €	E 12		4.864 €
	Z 3	2.392 €		Z 12	5.127 €
E 4		2.471 €	ERA-Ausbildungsvergütungen für die Metall- und Elektroindustrie Tarifgebiet Sachsen (gültig ab 1. April 2015 bis 31. März 2016)		
	Z 4	2.550 €			
E 5		2.629 €			
	Z 5	2.760 €			
E 6		2.892 €			
	Z 6	3.023 €			
E 7		3.207 €			
	Z 7	3.339 €			
E 8		3.602 €			
	Z 8	3.733 €			
E 9		3.944 €			
	Z 9	4.075 €			
			1. Ausbildungsjahr		920 €
			2. Ausbildungsjahr		973 €
			3. Ausbildungsjahr		1.025 €
			4. Ausbildungsjahr		1.078 €

metallnachrichten

Für die Metall- und Elektroindustrie

Nr. 12, 9. März 2015

Die Tarifrunde 2015 ist beendet

Wir sagen JA!



Altersteilzeit gesichert, Weiterbildung ausgebaut, 3,4 Prozent mehr Entgelt: Ja! Unser Tarifergebnis kann sich sehen lassen. Mit diesem einstimmigen Beschluss setzten die Tarifkommissionen für Berlin, Brandenburg und Sachsen einen Punkt hinter die Tarifrunde der Metall- und Elektroindustrie 2015.

Akkurat und schnell, ohne Maulen und Jaulen – so liefen die Verhandlungen zur Übernahme des Pilotabschlusses für unsere Tarifgebiete. Ein Novum: Die Arbeitgeber-Unterschrift für Sachsen kam diesmal noch vor Berlin und Brandenburg. 31 470 Metallerrinnen und Metalller hatten mit Warnstreiks in über 100 Be-

trieben Druck entfaltet. Die Arbeitgeber waren davon genervt: Sie klagten, wir hätten „das Maß des Erträglichen überschritten“. Es gab spürbare Produktionsausfälle, bunte Aktionen und viel Wohlwollen in der Öffentlichkeit. Fazit: Wir haben uns mit neuem Selbstbewusstsein viel neuen Respekt verschafft.

Dreimal Ja!

Das war eine heiße Runde im Winter: Wir haben die Altersteilzeit längerfristig gesichert – transparent, EU-konform und unter Berücksichtigung der abschlagsfreien Rente nach 45 Versicherungsjahren. Gegen den Willen der Arbeitgeber haben wir den individuellen Anspruch und die Vier-Prozent-Quote er-

halten. Untere Einkommensgruppen bekommen ein Plus, damit auch sie sich Altersteilzeit leisten können. Bei der Bildungsteilzeit haben wir einen Einstieg geschafft. Interessierte können jetzt ein Bildungskonto einrichten und eine Freistellungsvereinbarung treffen. Und die 3,4 Prozent mehr Geld sind auch nicht schlecht. Dreimal Ja zu drei Verhandlungsergebnissen – das ist Euer Erfolg! Nach der Tarifrunde ist vor der Tarifrunde: Neue Firmen in die Tarifbindung bringen, stärker werden durch neue Mitglieder in den Betrieben und Themen besprechen, die in der nächsten Tarifrunde auf den Tisch kommen. Auf ein Neues!

Euer Olivier Höbel, Bezirksleiter

Ergebnis: Altersteilzeit

Die konkreten Ziele waren:

- ATZ weiterhin als tarifliche Grundlage für flexible Altersübergänge erhalten.
- Modell europarechtskonform gestalten.
- Lösung der Problematik der Rückstellungen.
- Kein Verfall von Tarifvolumen durch Nichtausschöpfung.
- Erleichterter Zugang für Beschäftigte mit belastenden Tätigkeiten.
- Höhere Aufstockung für untere Entgeltgruppen
- Förderung von schrittweise ausgleitenden Übergangsmodellen.

Ergebnisübersicht:

- ⇒ TV FlexÜ verändert über Ende März 2015 hinaus **in Kraft gesetzt**.
- ⇒ Wechsel in das System der **Bruttoaufstockung**.
- ⇒ Dauerstreit über Finanzierung und Rückstellungen **ist beigelegt**.
- ⇒ **Für zwei Konstellationen:** Sicherstellung der zwingenden Verwendung der Mittel.
- ⇒ **Erleichterter Zugang** für Beschäftigte mit belastenden Tätigkeiten (Begriff ähnlich wie zuvor).
- ⇒ **Höhere Aufstockung** für untere Entgeltgruppen.
- ⇒ Förderung von **schrittweise ausgleitenden** Übergangsmodellen. (80-60-40-20-0)

Ergebnis: Bildungsteilzeit

Die konkreten Ziele waren:

- Freistellung zur persönlichen Weiterbildung als durchsetzbarer Anspruch
- Mit Teilentgeltausgleich durch Aufstockung
- Zielgruppen:
 - Abschlussorientierte Weiterbildung für Kolleg/innen auf Arbeitsplätzen mit geringen Qualifikationsanforderungen („Un- und Angelernte“).
 - Junge Auslerner zum Einstieg in einen weiteren Bildungsabschnitt
 - Kolleg/innen, die sich beruflich weiterentwickeln oder neu orientieren wollen

Ergebnisübersicht:

- ⇒ Bildungsvereinbarung möglich für **bis zu sieben Jahre** mit einem Konfliktlösungsmechanismus (tarifliche Schlichtungsstelle) ab Betrieb mit > 200 Beschäftigten und fünf Jahren Betriebszugehörigkeit
- ⇒ Voraussetzung der Mindestbetriebszugehörigkeit von fünf Jahren gilt **nicht für unbefristet übernommene Ausgebildete**
- ⇒ Bildung in **Teilzeit** (variabel, Block) oder **Ausscheidensvereinbarung mit Wiedereinstellungszusage**
- ⇒ Aufstockung über verschiedene Wege **möglich**
- ⇒ **Ansparen** über Bildungskonto und Bildungsvereinbarung
- ⇒ **Überlaufende Finanzierung** aus dem TV FlexÜ möglich (s. unten im Text)

Der neue Tarifvertrag zur Altersteilzeit (TV FlexÜ)

In der Tarifrunde 2015 konnte ein neuer Tarifvertrag zur Altersteilzeit (ATZ) vereinbart werden. Damit gibt es eine neue verbesserte Regelung auch über Ende März hinaus. Die IG Metall hat die von den Arbeitgebern angestrebten Einschränkungen abgewehrt und entscheidende Verbesserungen durchgesetzt.

Was ist neu?

Erstens gibt es jetzt ein Bruttoaufstockungsmodell, das nunmehr europarechtskonform ist. Die Aufstockungsbeträge reichen von 42 Prozent (Alleinstehende) und 57,4 Prozent (mit Familie) in der untersten Entgeltgruppe bis hin zu 23,8 Prozent (Alleinstehende) und 32 Prozent (Familie) in der obersten Entgeltgruppe. Der individuelle Anspruch bleibt für vier Prozent der Beschäftigten erhalten.

Zweitens sind drei Prozent der ATZ besonders belasteten Beschäftigten vorbehalten. Die Kriterien: Nachtschicht, Wechselschicht oder eine belastende Arbeitsumgebung.

Drittens beträgt die Dauer der Altersteilzeit fünf Jahre, kann aber durch eine Betriebs-

vereinbarung auf sechs Jahre verlängert werden.

Viertens gibt es neben der bekannten Aufteilung in eine Arbeitsphase und eine Frei-



stellungsphase (Blockmodell) neu auch die Möglichkeit, gleitend auszusteigen und über die Dauer der Altersteilzeit Zug um Zug die Arbeitszeit verkürzen. Beschäftigte, die

laut den Kriterien nicht besonders belastet sind, können ab dem 61. Lebensjahr mit einer bis zu vierjährigen Altersteilzeit aussteigen.

Fünftens wurde die Verwendung der Gelder präziser geregelt, indem jetzt eine Berechnungsformel hinterlegt ist. Senkt der Arbeitgeber die Quote der nicht „besonders Belasteten“ auf 1,5 Prozent ab oder wird zwar deren Quote von zwei Prozent, nicht aber die betriebliche Vier-Prozent-Quote ausgeschöpft, so müssen die ATZ-Mittel künftig zwingend für Maßnahmen demografieorientierter Personalpolitik verwendet werden, z. B. für die Förderung persönlicher Weiterbildung.

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 2015 in Kraft und muss bis 1. Januar 2016 im Betrieb umgesetzt sein. Bis zur Umsetzung gelten die alten Tarifregelungen weiter. Erstmals kündbar ist der Tarifvertrag Ende 2021. Damit hat die IG Metall für die kommenden Jahre Planungssicherheit – eine gute Basis geschaffen, damit Kolleginnen und Kollegen nach einem langen Arbeitsleben zu guten Konditionen vorzeitig aussteigen können.

Seminarangebot – Der neue TV FlexÜ

11.05. – 12.05.2015
Q6001524035

12.10. – 13.10.2015
Q6001524052

Freistellung: § 37.6 BetrVG, § 96.4 SGB IX

Der neue Tarifvertrag Bildung (TV B)

Mit dem TV B ist ein erster Einstieg in eine Bildungs(teil)zeit gelungen. Zwar konnten feste Aufstockungsbeträge (noch) nicht tarifiert werden. Fixiert sind aber jetzt besondere Rahmenregelungen durch Freistellungsvereinbarung und Bildungskonto.

Wie bisher unterscheidet der TV B in die „notwendige“ und die „zweckmäßige“ Qualifizierung sowie die „persönliche berufliche Weiterbildung“. Bei Ersterer trägt der Arbeitgeber die Kosten ganz („notwendige“) bzw. zu einem erheblichen Teil („zweckmäßige“). Bei Letzterer trägt im Grundsatz der Arbeitnehmer die Kosten, es besteht aber die Option von Aufzahlungsansprüchen. Mindestens jährlich hat ein persönliches Qualifizierungsgespräch mit dem Arbeitgeber zur Erörterung des persönlichen Weiterbildungsbedarfs und daraus resultierender Maßnahmen stattzufinden.

Die neue „persönliche berufliche Weiterbildung“

Eine persönliche berufliche Weiterbildung ist in flexibler Teilzeit oder Vollzeit möglich für Arbeitnehmer, die mindestens fünf Jahre Betriebszugehörigkeit sind, in einem Betrieb mit mehr als 200 Beschäftigten arbeiten und nicht zum Kreis besonders unabhkömmlicher Arbeitnehmer gehören. Für unbefristet übernommene Ausgebildete gilt die Mindestbetriebszugehörigkeit aber nicht.

In einer sich über maximal sieben Jahre erstreckenden Bildungsvereinbarung werden mit dem Arbeitgeber die Details festgelegt. Möglich ist auch ein befristetes Ausscheiden bei gleichzeitiger Wiedereinstellungszusage. In erster Linie spart hierfür der Arbeitnehmer Gelder in einem Bildungskonto an, die in der Freistellungszeit dann ausgezahlt werden.

Zusätzliche betriebliche Aufstockungszahlungen sind über den TV FlexÜ möglich:

- In einer freiwilligen Betriebsvereinbarung . . .
 - durch Verwendung des oder eines Teils des für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Volumens für Aufstockungszahlungen oder
 - durch Verwendung des freiwerdenden Volumens, wenn die Altersteilzeitquote für nicht besonders belastete Beschäftigte von zwei Prozent auf 1,5 Prozent abgesenkt wird oder
- durch Verwendung des freien Altersteilzeitvolumens, bei dem zwar die Zwei-Prozent-Quote für nicht unter den besonderen Belastungsbegriff fallende Mitarbeiter ausgeschöpft ist, die betriebliche Vier-Prozent-Altersteilzeitquote jedoch nicht, berechnete weitere solcher Anträge abgelehnt wurden und der Arbeitgeber hat entschieden, das Differenzvolumen für Aufstockungszahlungen nach dem TV B zu verwenden.

Das Bildungskonto

Füllen

- + Ansparen nach Bildungsvereinbarung
- + Urlaubsgeld
- + Jahressonderzahlung
- + Max. 152 Stunden aus AZ-Konten (BV)
- + (max. 10 Prozent können im Nachhinein erbracht werden)

- wird in Geld geführt
- mit Tarifsteigerungen
- Insolvenz-sicherung
- Steuer und SV wie bei Wertguthaben

Verwenden

- z. B. bei Bildung neben Teilzeit: Aufstockung des Teilzeitentgelts
- z. B. bei Bildung in Vollzeit: Ersatz des fehlenden Einkommens
- Bei **Vollfreistellung** muss das Entgelt aus dem Wertguthaben mindestens 70 Prozent des letzten Entgelts entsprechen

Seminarangebot – Der neue TV B

22.04. – 24.04.2015
Q6001524036
12.10. – 14.10.2015
Q6001524037

Freistellung: § 37.6 BetrVG, § 96.4 SGB IX



Birgit Dietze, Tarifsekretärin:
„Ein erster Einstieg in eine Bildungs(teil)zeit ist mit dem TV B gelungen.“



Sabine Zach, Tarifsekretärin: „Besonders wichtig war es uns, die Beschäftigten in den unteren Entgeltgruppen finanziell besser auszustatten, damit auch für diese Kolleginnen und Kollegen eine Altersteilzeit möglich ist.“